

ENTWURF

Satzung vom \_\_\_\_\_

**Über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen nach § 9 Abs. 1 der  
Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg für die Straße**

**Pfarrer-Ernst-Straße in Schmallenberg**

---

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 gilt nachstehende Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits als endgültig hergestellt, wenn sie folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

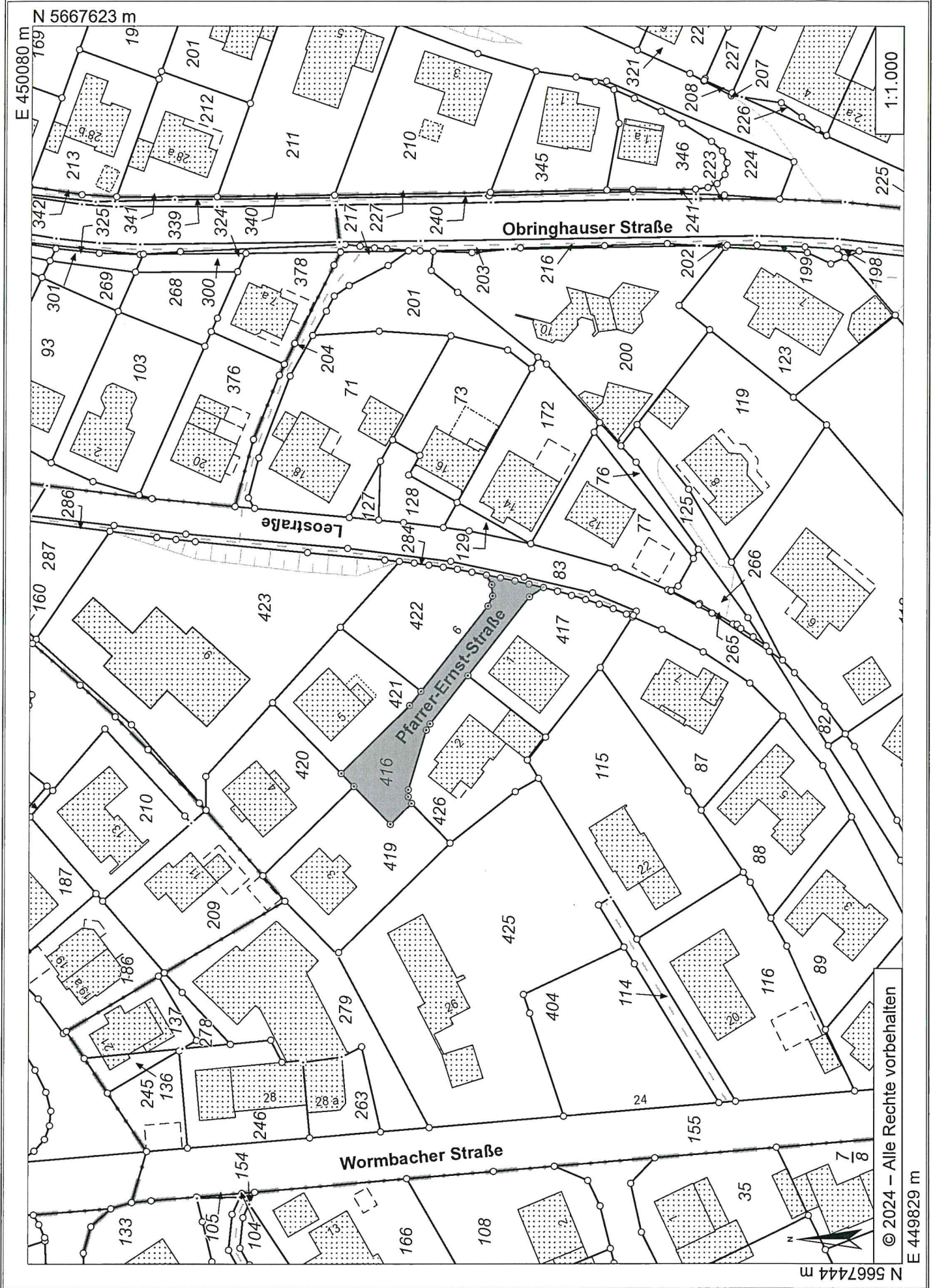
- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

- Straße „Pfarrer-Ernst-Straße“ in Schmallenberg, bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Schmallenberg, Flur 16, Flurstück 416

Der beigegefügte Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



N 5667444 m

© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

E 449829 m